



Informationen zum neuen Bildungsfreistellungsgesetz (BfG M-V)

Am 31. Dezember 2013 ist das **Gesetz zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz - BfG M-V) vom 13. Dezember 2013** in Kraft getreten, es wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 22, Seite 691 veröffentlicht.

Damit sind das Bildungsfreistellungsgesetz vom 7. Mai 2001 und die Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 18. Mai 2001 außer Kraft getreten.

Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Nunmehr haben alle Beschäftigten, deren Arbeits- oder Dienstverhältnisse ihren Schwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern haben, nach Maßgabe der §§ 2 und 4 des Bildungsfreistellungsgesetzes, **einen Anspruch auf Freistellung zur Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes.**

Der Anspruch besteht im Unterschied zur früheren Rechtslage unabhängig von einer etwaigen Erstattung des Arbeitsentgeltes an den Arbeitgeber.

Der Anspruch auf Freistellung zum Zwecke der Weiterbildung besteht für fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres (wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so verringert sich der Anspruch entsprechend.)

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses.

Für die Weiterbildungsteilnehmer ändert sich das Verfahren der Bildungsfreistellung insoweit, als dass sie nunmehr **keine Erstattungsanfrage** an das Landesamt für Gesundheit und Soziales mehr stellen brauchen, sondern ihren Anspruch auf Bildungsfreistellung bei ihrem Arbeitgeber so früh wie möglich, in der Regel mindestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung, geltend machen müssen.

Dabei ist dem Arbeitgeber der Nachweis über die Anerkennung der Veranstaltung und die Information über Inhalt, Zeitraum und durchführende Einrichtung zu übergeben.

Die für diesen Nachweis erforderlichen Bescheinigungen werden von den Bildungseinrichtungen kostenlos ausgestellt.

Desweiteren sind die Arbeitnehmer verpflichtet, ihren Arbeitgebern die Teilnahme an der anerkannten Weiterbildungsveranstaltung unverzüglich, spätestens eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung, durch Vorlage der Teilnahmebestätigung nachzuweisen.

Die Teilnahmebestätigung wird mit der Beendigung der Veranstaltung kostenlos ausgehändigt.

Das Land erstattet Arbeitgebern **im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel** auf Antrag im Falle der Freistellung für Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung einen pauschalierten Betrag in Höhe von 55 Euro pro Tag der Freistellung und für Veranstaltungen der politischen Weiterbildung und der Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten einen pauschalierten Betrag in Höhe von 110 Euro pro Tag.

Für die Erstattung von Freistellungen für Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung wird höchstens ein Drittel der für die Erstattung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingesetzt.

Sind die Haushaltsmittel erschöpft, entfällt der Anspruch auf Erstattung für die Freistellung für Veranstaltungen der Weiterbildung. Entscheidend sind dabei die Haushaltsmittel des Jahres, in dem die Weiterbildungsveranstaltung stattgefunden hat. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Freistellung besteht unabhängig davon, ob der Arbeitgeber einen Anspruch auf Erstattung für die Freistellung geltend machen kann.

Der Antrag auf Erstattung ist von den Arbeitgebern innerhalb einer **Ausschlussfrist von acht Wochen nach Beendigung der Veranstaltung** beim Landesamt für Gesundheit und Soziales auf amtlichem Vordruck zu stellen.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber wenden sich bitte mit Ihren Fragen zum Bildungsfreistellungsgesetz an das

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abt. 2, Dezernat 205: Zuwendungen Soziales
Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin
Fax: 0385 3991 99 510

Ansprechpartner: siehe unten

Informationen für Weiterbildungsträger – Änderungen beim Anerkennungsverfahren

Die Regelungen für die Erstantragstellung sind weitgehend unverändert geblieben. Neueregulungen betreffen die Anerkennung bzw. das Antragsverfahren bei Wiederholungsveranstaltungen (§ 12 BfG M-V). Diese können gemäß § 12 Absatz 1 des Bildungsfreistellungsgesetzes innerhalb von drei Jahren nach einer Anerkennung nach § 10 in einem vereinfachten Verfahren anerkannt werden, wenn sie nach Veranstaltungsbezeichnung und –inhalt mit der bereits anerkannten Veranstaltung derselben Bildungseinrichtung übereinstimmen.

Die Beantragung erfolgt gemäß § 12 Satz Absatz 2 des Bildungsfreistellungsgesetzes unter Angabe der Wiederholungstermine und der Versicherung der Übereinstimmung von Veranstaltungsbezeichnung und –inhalt mittels Kurzantrag ebenfalls über das Online-Antragsportal spätestens zehn Wochen vor Beginn der Wiederholungsveranstaltung (Ausschlussfrist).

Zwecks Bearbeitung von Anträgen für die Anerkennung der Bildungsveranstaltungen wenden Sie sich bitte an das

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abt. 2, Dezernat 205: Zuwendungen Soziales
Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin
Fax: 0385 3991 99 510

Frau Heike Rotsch
Tel. 0385/3991 525
E-Mail: heike.rotsch@lagus.mv-regierung.de

Frau Margrit Dannenberg
Tel.-Nr. 0385/3991 532
E-Mail: margrit.dannenberg@lagus.mv-regierung.de

Frau Elke Hellmann
Tel.: 0385 3991 512
E-Mail: elke.hellmann@lagus.mv-regierung.de